

Haushaltssatzung der Stadt Geislingen an der Steige für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Gemeinderat am 02.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 77.253.850 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 75.096.400 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von 2.157.450 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von 0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von 0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von 2.157.450 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 75.788.850 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 70.123.450 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von 5.665.400 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 2.475.400 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 8.909.700 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von - 6.434.300 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von - 768.900 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 1.599.700 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von - 1.599.700 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von - 2.368.600 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 310.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.000.000 €.

Ausgefertigt, Geislingen an der Steige, den 11.03.2022

(gez.) Dehmer
Oberbürgermeister

- I. 1. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 02.03.2022, Aktenzeichen RPS 14-2241-2/28/211, die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 02.02.2022 (§ 3 der Sitzungsniederschrift) einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2022 enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2022 auf 310.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) bedarf keiner Genehmigung nach § 86 Abs. 4 GemO, da in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, keine Kreditaufnahmen veranschlagt sind.

Auch der in § 4 der Haushaltssatzung 2022 auf 6.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 3 GemO, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

2. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat ferner mit dem Erlass vom 02.03.2022, Aktenzeichen RPS 14-2241-2/28/211, auch die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 02.02.2022 (§ 3 der Sitzungsniederschrift) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebs Stadtwerke Geislingen** für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 1 b) des Festsetzungsbeschlusses auf 2.642.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wurde gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 2 Ziff. 1 des Festsetzungsbeschlusses auf 1.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

3. Des Weiteren hat das Regierungspräsidium Stuttgart mit seinem Erlass vom 02.03.2022, Aktenzeichen RPS 14-2241-2/28/211, die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 02.02.2022 (§ 3 der Sitzungsniederschrift) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Geislingen** für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 1 c) des Festsetzungsbeschlusses auf 4.108.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wurde gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 2 des Festsetzungsbeschlusses auf 1.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

- II. Die Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom **14. März 2022** bis **22. März 2022 je einschließlich** während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus in Geislingen an der Steige, Hauptstraße 1, Zimmer Nr. 009, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.
Während der Auslegungsfrist ist der Haushaltsplan auch im Internet im Bürgerinformationssystem über die Homepage der Stadt Geislingen an der Steige (unter www.geislingen.de - Rathaus & Info - Gemeinderat, OB & Ortschaftsräte - Bürgerinformationssystem) einsehbar.
- III. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
 - der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
 - wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensweise gerügt hat.

Geislingen an der Steige, den 11.03.2022

Bürgermeisteramt

(gez.) Dehmer
Oberbürgermeister